

Förderungsgrundsätze der Fachabteilung IVW2/IVW6 - Integrationsstelle gem.

4.1 der allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich

Die gegenständlichen Förderungsgrundsätze stellen eine Ergänzung zu den allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich dar.

Folgende Punkte müssen für eine Förderung eingehalten werden:

- Das Projekt, für welches die Förderung beantragt wird, muss im öffentlichen Interesse des Landes Niederösterreichs liegen.
- Das Ansuchen muss mindestens 6 Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.
- Im Ansuchen muss dargestellt werden, wie das Vorhaben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund getragen wird.
- Die Projekte dürfen nicht gewinnorientiert sein.
- Eingereicht werden können Integrationsprojekte in Gemeinden zu Schwerpunkten wie Dialog, Bildung und Zusammenleben.
- Es werden keine Strukturförderungen und Finanzierungen des laufenden Betriebs gewährt.
- Eine breite Finanzierungsbasis muss gegeben sein (z.B. Bund, Europäischer Integrationsfonds, Gemeinde, andere Institutionen oder Sponsoren). Sollte ein Projekt nur seitens des Landes Niederösterreich gefördert werden, ist dies im Ansuchen zu begründen.
- Im Projektansuchen ist vom Förderwerber anzugeben, welche Eigenleistungen und Finanzierungsbeiträge insgesamt eingebracht werden. Eigenleistungen sind Eigenmittel und/oder unentgeltliche Leistungen des Förderwerbers. Finanzierungsbeiträge Dritter sind Leistungen anderer öffentlicher Stellen und/oder von Privaten (z. B. Spenden, Sponsoring, Eintrittserlöse).

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen beizulegen:

- a. Projektkonzept
- b. Formular Ansuchen um einen Finanzierungsbeitrag
- c. Kalkulation für das Projekt, Finanzierungspläne, Förderzusagen/ Förderungsansuchen bei/von anderen Geldgeber, Bilanzen, Berechnung und Bedeckung eventueller Folgekosten, Kosten- Nutzenuntersuchungen, Bilanzen etc.

- d. Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten etc.
- e. Weitere Schreiben die zur Beurteilung des Projekts notwendig sind.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen (IVW2 Integrationshilfe), muss den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn

- a. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
- b. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- c. der Umfang des Projektes geringere Kosten verursachte als kalkuliert war,
- d. die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden,
- e. über das Vermögen des Fördernehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde.

Die um Förderung ansuchende Person trägt Verantwortung für die Richtigkeit der getätigten Angaben und verpflichtet sich zur Durchführung des Projekts, zur Einhaltung der geschätzten Kosten und zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung. Über die Verwendung der Förderung ist ein Nachweis zu erbringen.

Mit Annahme des Finanzierungsbeitrages verpflichtet sich der/die FördernehmerIn zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen eines Endberichtes und einer entsprechenden Gesamtabrechnung des Projektes.

Auf eine Förderung im Allgemeinen (sowie auf bestimmte Art und/oder Höhe der Förderung) besteht kein Rechtsanspruch.

Nachweis und Abrechnung:

Die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages ist nachzuweisen.

1. Die Realisierung des Projektes muss durch Belegexemplare (bei Publikationen), Werbemittel (Plakate, Prospekte, etc.), Presseberichte nach Ablauf des Projektes der Integrationsstelle nachgewiesen werden.

2. Es sind zudem Aufzeichnungen oder andere geeignete Unterlagen zu führen, aus denen folgende Daten ersichtlich werden und die dem Bericht beizulegen sind

- Anzahl der TeilnehmerInnen an den Fördermaßnahmen in den Kategorien männlich, weiblich, gesamt

- Anzahl der Veranstaltungen im Projektzeitraum

3. Diese Aufzeichnungen sollen in einem Kennzahlenbericht zusammengefasst sein.

4. Weiteres ist in einem qualitativen Bericht darzustellen, inwiefern die Projektziele erreicht wurden und/oder welche Probleme/Hindernisse festgestellt wurden.

5. Zusätzlich ist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt nachzuweisen.

Der/Die FörderungsnehmerIn stimmt einer Verwendung seiner/ihrer Daten ausdrücklich zu.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR FÖRDERUNGEN DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Richtlinien gelten nur insoweit, als gesetzlich oder durch Regierungsbeschluss nicht anderes bestimmt ist.

1.2 Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind Geldzuwendungen aus Landesmitteln oder aus Mitteln eines von Landesorganen verwalteten öffentlichen Fonds (z.B. Beihilfen, Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse). Sie werden in Ausübung der Wirtschaftsverwaltung für förderungswürdige Vorhaben gewährt.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

2.1 Eine Förderung ist als im öffentlichen Interesse gelegen nur dann zulässig, wenn

2.1.1 das Vorhaben im Einklang mit der Widmung des Ausgabenansatzes des Voranschlages des Landes bzw. mit den Statuten des öffentlichen Fonds steht,

2.1.2 die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Förderungsmittel gewährleistet sind.

2.2 Ein Vorhaben ist nur dann förderungswürdig, wenn es dazu beiträgt

- die geistige, kulturelle, soziale oder wirtschaftliche Lage oder die Umwelt der Landesbürger zu verbessern,
- das Gemeinwohl Niederösterreichs zu sichern oder zu verbessern oder
- das Ansehen Niederösterreichs zu heben.

2.3 Die Förderung von Vorhaben, die zur Gänze aus Förderungsmitteln finanziert werden würden, ist nur in begründeten Fällen zulässig.

2.4 Förderungen sind ausgeschlossen, wenn

- ein Notstand selbst mit Hilfe der Förderung nicht gemildert werden könnte oder
- die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers übersteigen und zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde.

3. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

3.1 Förderungen dürfen nur aufgrund eines Antrages gewährt werden.

Anträge können physische oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes stellen.

3.1.1 Die bewilligenden Stellen können zur bürgerfreundlichen, einfachen und einheitlichen Abwicklung Formblätter auflegen, die die Bedingungen und Auflagen der Förderung enthalten.

Der erforderliche Raum für allenfalls notwendige Bestätigungen anderer Stellen ist nach Möglichkeit im Formblatt selbst vorzusehen.

3.1.2 Der Antragsteller hat alle Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, dem Antrag anzuschließen, wie z.B. Finanzierungspläne, Berechnung und Bedeckung eventueller Folgekosten, Kosten-Nutzenuntersuchungen, Bilanzen, Nachweise der Notlage usw. Die bewilligende Stelle hat im Bedarfsfall darüber hinaus weitere Auskünfte einzuholen.

3.1.3 Der Antragsteller muß weiters eine Erklärung abgeben, ob, von welchen Stellen und in welcher Höhe er sonst noch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln für das gleiche Vorhaben beantragen wird oder bereits beantragt

bzw. erhalten hat.

3.2 Der Antragsteller ist dazu zu verpflichten,

- 3.2.1 den Förderungsbedingungen und –auflagen zu entsprechen und den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden,
- 3.2.2 die widmungsgemäße Verwendung ausreichend nachzuweisen und gegebenenfalls zur Überprüfung die Möglichkeit einer zielführenden Einschau zu gewähren
und
- 3.2.3 bei der Vergabe von Aufträgen zu verlangen, dass zur Auftragserfüllung keine unerlaubt beschäftigten Arbeitskräfte herangezogen werden. Gemeinden, Gemeindeverbände und Rechtsträger des Wohnbaues dürfen nur Angebote solcher Unternehmen in Betracht ziehen, die nicht wiederholt oder gröblich gegen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl. Nr. 218/1975) verstoßen haben. Die Erfüllung dieser Forderung ist in geeigneter Form, etwa durch vertragliche Rücktrittsrechte bzw. Vertragsstrafen, sicherzustellen.
- 3.2.4 den Förderungsbetrag (gegebenenfalls samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) zurückzuerstatten, falls er sich die Förderung durch unwahre oder unvollständige Angaben erschlichen hat oder falls er entgegen den Bestimmungen der Punkte 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 handelt.

4. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Jeder Stelle, die Förderungsmittel bewilligt, steht es zu, aufgrund dieser Bestimmungen spezielle Richtlinien zu erlassen.

- 4.2 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen (Punkt 2. und 3.) gegeben sind.
- 4.3 Kommt für ein Vorhaben eine mehrfache Förderung (z.B. wegen verschiedener Anknüpfungspunkte) in Betracht, ist zwischen jenen Stellen das Einvernehmen herzustellen, die für die Bewilligung der betreffenden Förderungsmittel zuständig sind, wobei die Auszahlung der Förderungsmittel nach Möglichkeit im Verhältnis der bewilligten Förderungen zueinander und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Förderungswerbers zu erfolgen hat.
- 4.4 Die Art der Förderung im Sinne des Punktes 1.2 hat sich nach der Eigenart des zu fördernden Vorhabens sowie danach zu richten, daß das Förderungsziel mit der geringsten finanziellen Belastung des Landes erreicht wird.
- 4.5 Eine Förderung durch Darlehen darf erst dann gewährt werden, wenn dessen vertragsgemäße Rückzahlung hinreichend gesichert erscheint. Ob bzw. in welcher Art eine Besicherung erforderlich ist, liegt in der Beurteilung der bewilligenden Stelle.
- 4.6 Die Auszahlung der bewilligten Förderungsbeträge hat sich an der Art und dem Umfang des Förderungsvorhabens zu orientieren (z.B. nach Maßgabe des Baufortschrittes).
- 4.7 Die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Pkt. 3.2 ist in geeigneter Weise zu überprüfen.
